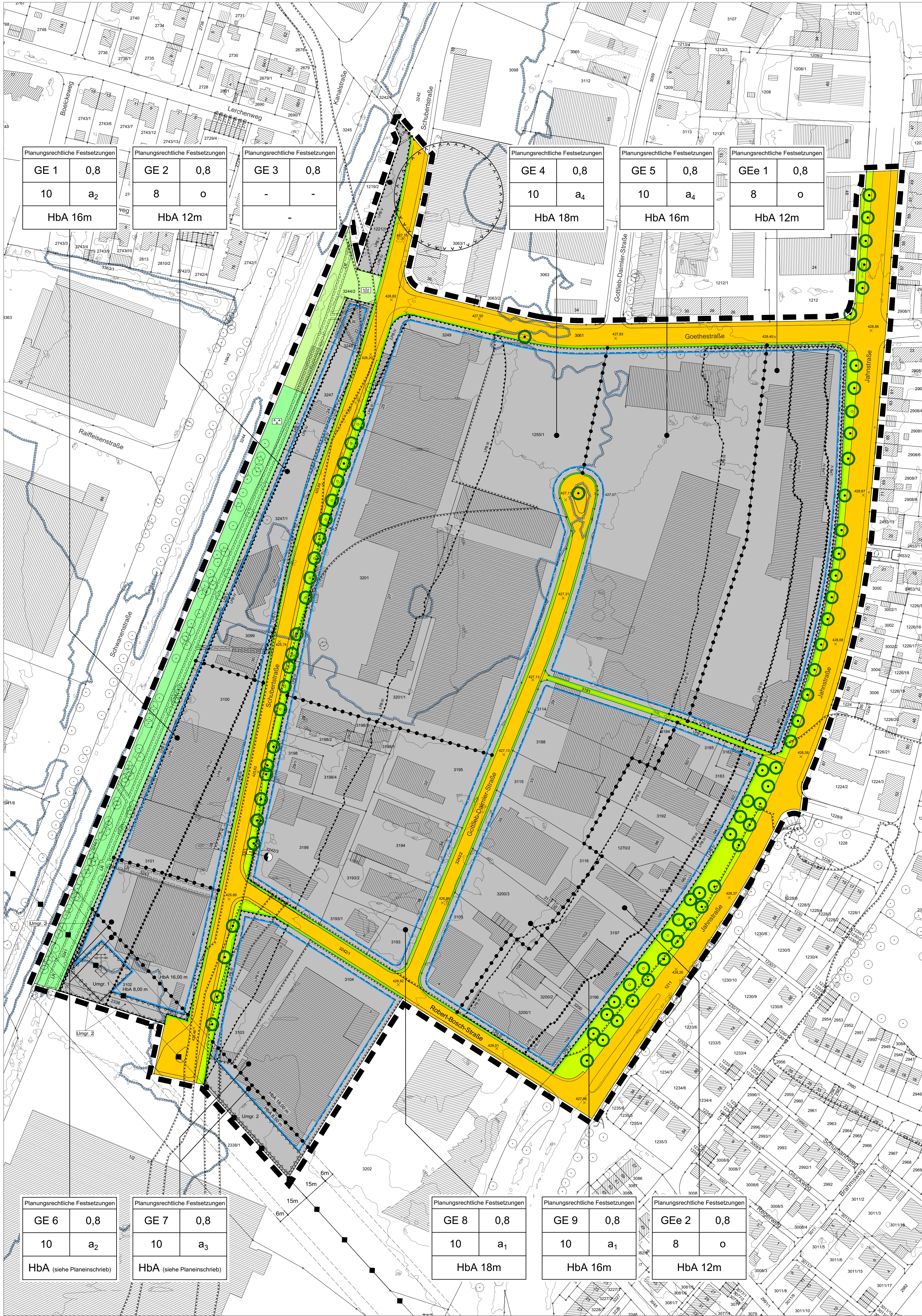




RECHTSGRUNDLAGEN	
Baugesetzbuch (BauGB)	i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 20.09.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV)	i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungssamt, eingesehen werden.	
Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planungszweisung wird Folgendes festgesetzt:	
TEXTUELLE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG	
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
GE	1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind zulässig: - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig: - Geschäfte-, Büro- und Verwaltungsgeläude - Tankstellen (Ausnahme Betriebsbetriebsstellen) - Gebäude und Räume für freie Berufe - Anlagen für sportliche Zwecke Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE9 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig: - Anlagen für soziale Zwecke Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 2 sind darüberhinaus gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig: - Anlagen für kirchliche Zwecke Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die übrigen in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 25.06.2012 (siehe Anlage) unzulässig. Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 4, GE 5 und GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentrenrelevanten Sortiment mit Ausnahme des Sortiments "Fahrzeuge (motorisiert) aller Art und Zubehör" nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 25.06.2012 (siehe Anlage) unzulässig. Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Bordelle, bordellartige Betriebe und sonstige Erotikbetriebe unzulässig. Im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE 1 bis GE 9 sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von Einzelhandelsbetriebe ohne Vergrößerung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung genehmigten Verkaufsfläche mit einem zentrenrelevanten Sortiment nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 25.06.2012 (siehe Anlage) ausnahmsweise zulässig.
GEe	1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind zulässig: - Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören - Lagerhäuser und öffentliche Betriebe - Geschäfte-, Büro- und Verwaltungsgeläude - Tankstellen - Anlagen für sportliche Zwecke Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig: - Anlagen für kirchliche Zwecke - Anlagen für soziale Zwecke Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Arten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig: - Spielhöfen Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die übrigen in § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Nr. 3 BauNVO genannten Ausnahmen mit Ausnahme von Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig: - Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 25.06.2012 (siehe Anlage) - Lagerplätze Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Bordelle, bordellartige Betriebe und sonstige Erotikbetriebe unzulässig. Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen folgende Arten von Vergnügungsstätten mit einer Vergrößerung auf eine maximale Nutzfläche von 400 m² ausnahmsweise zulässig: - Diskothek Im eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Änderungen von Wohnungen ohne Vergrößerung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung genehmigten Wohnfläche ausnahmsweise zulässig.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 2 BauNVO)	
HbA beispielt	2.1 Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen Die höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA) ist festgesetzt in m über der mittleren bestehenden Straßenhöhe. Die mittlere bestehende Straßenhöhe ist das arithmetische Mittel der Höhen an den der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen. Bei Eckgrundstücken ist die längere Straßenseite maßgebend. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen mit untergeordneten Bauteilen und technischen Dachaufbauten um bis zu 2 m bei 10% der Grundfläche ist zulässig.
0,8* beispielt	2.2 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
8* beispielt	2.3 Höchstzulässige Baumensenzahl (BMZ)
3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)	
0 / 8, o beispielt	3.2 Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO) Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe1 sowie GEe2 und im Gewerbegebiet GE2 ist offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Im Gewerbegebiet GE1, GE4 bis GE9 ist eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die abweichende Bauweise modifiziert die offene Bauweise wie folgt: Die Länge von Hauptgebäuden darf die in der folgenden Tabelle enthaltenen Werte nicht überschreiten (gleiche Richtung). a ₁ max. 70m a ₂ max. 80m a ₃ max. 100m a ₄ max. 120m
4. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	
4.1 Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	
4.2 Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind Nebenanlagen, Garage und Carports mit einer maximalen Höhe baulicher Anlagen von 3,00 m sind innerhalb der Umgrenzung ausnahmsweise zulässig.	

5. VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unverbindlich.	
	5.1 Öffentliche Verkehrsfläche
	5.2 Straßenbegleitgrün
	5.3 Straßenbegrenzungsline
6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	
	6.1 Anlagen und Einrichtungen für Elektrizität
	6.2 Haupt- und Versorgungsleitungen oberirdisch mit der Festsetzung eines Leitungsrechtes zu Gunsten des Versorgungsträgers und mit entsprechendem Schutzstreifen.
7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)	
	7.1 Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:  Gebietsengrünung Die bestehende Grünfläche, einschließlich möglicherweise vorhandener linearer und flächiger Gehölzstrukturen, ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Abgang sind Bäume bzw. strukturbildende Sträucher gleichwertig zu ersetzen.	
	7.2 Private Grünfläche
Zweckbestimmung:  Gärtnerei	
	7.3 Erhaltung von Bäumen (Pflanzbindung) Die bestehenden Solitärbäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Abweichungen um bis zu 5 m vom festgesetzten Standort sind zulässig.
	7.4 Anpflanzen von Bäumen mit festem Standort (Pflanzgebot) Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte mittelgroße Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm) gemessen in 1,0 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Abweichungen um bis zu 5 m vom festgesetzten Standort sind zulässig. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
	7.5 Begrünung privater KFZ-Stellplätze PKW-Stellplätze bzw. PKW-Ausstellflächen sind pro angefangener zehn Stellplätze, LKW-Stellplätze pro angefangener drei Stellplätze mit je einem standortgerechten mittel- bis großformatigen Laubbäum mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm) gemessen in 1,0 m Höhe, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FL und nach der DIN 18916 zu übersäen. Vorhandene Laubgehölze mit entsprechender Pflanzqualität sind auf die Zeit der zu pflanzenden Bäume anrechenbar. Die Größe der durchwurzelbaren, unbefestigten Fläche muss mind. 10 m² betragen. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
	7.6 Artenschutz Rodungen und die Freiräumung der Baufelder sind ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen. Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen ist zu prüfen, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfähigkeit oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG). Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
	7.7 Minderung von Lichtimmissionen Der Einsatz von Skyboxen, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung von Fassaden sind nicht zulässig.
	7.8 Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen Es sind reflexionsarme Photovoltaik- und Solarthermiekollektoren zu verwenden. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 6 % polarisiertes Licht (3 % je Solarseite) reflektieren. Die Anlagenentfernung muss dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei PV-Anlagen entsprechen. Es sind entsprechende und monokristalline Module aus matten Strukturen zu verwenden.
	7.9 Dachbegrünung Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10°, einschließlich Flächen für Solarthermie und Photovoltaik, sind mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm zu versehen und zu begrünen. Hierbei ausgenommen sind technische Aufbauten.
	7.10 Minderung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser Dacheindeckungen aus nicht beschichtetem Kupfer, Zink, Titan-Zink oder Blei sind nicht zulässig.
	7.11 Bodenschutz Unbelastete Böden sind abzutragen und wieder zu verwenden (siehe § 202 BauGB i. V. m. BodSchG Baden-Württemberg §§ 1 und 4). Lagerung von Oberboden in Mengen von höchstens einem Meter Höhe, bei Lagerung länger als ein Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung anzustreben. Die DIN 18915 ist anzuwenden. Baustellenentwässerungen sind nur innerhalb der Baugrundsätze und Verkehrsflächen zulässig.
8. VORKEHRUNGEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
8.1 Emissionskontingente Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung, die aus den in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingenten nach DIN 45691 - Geräuschkontingente - resultierenden Teilspiegel weder tags (6.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-06.00 Uhr) überschreiten.	
Teilfläche	Emissionskontingent in dB (A) ^m zulässiger L ₉₀
	tags nachts
GEe1 und GEe2	56 41
GE5 und GE9	59 44
GE2 bis GE4	60 45
GE1, GE6 bis GE8	65 50
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Der Nachweis ist nach TA-Lärm zu führen. Der Festsetzung wird ebenfalls genügt, wenn potentiell störende Betriebe, in Abhängigkeit von der Betriebsgröße (Grundstück) folgende Unterschreitung des zulässigen Immissionsrichtwerts an den Bezugspunkten nachweisen:	
Grundstücksfläche	Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um
≤ 2.500 m²	15 dB(A)
> 2.500 m²	6 dB(A)
Der Nachweis ist nach TA-Lärm zu führen.	
8.2 Lärmpegelbereiche (Passiver Lärmschutz) Zum Schutz der Büro- und Aufenthaltsräume vor unzumutbaren Lärmbelastungen durch den Gewerbe-, Straßen- und Schienenverkehr sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) vorzuziehen und nachzuweisen. Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen mindestens die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß entsprechend den Lärmpegelbereichen IV und V nach Tabelle 8, DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) zu erfüllen. Nach der Tabelle 8 der DIN 4109 sind folgende Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des jeweiligen Außenbauteils (erf. R _{w, res}) nachzuweisen:	
Raumart	erf. R _{w, res} des Außenbauteils
	LPB III LPB IV LPB V
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- u. a.	35 dB 40dB 45 dB
Bürosräume und ähnliches	30 dB 35 dB 40 dB
An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.	

9. SONSTIGE PLANZEICHEN	9.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) 9.2. Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO, § 9 Abs. 1 BauGB) 9.3. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Leitungsrecht zugunsten aller Versorgungsträger.																																																																														
B. KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE	1. Füllschema der Nutzungsschablone: <table><thead><tr><th>Nutzungsschablone</th><th>1 Art der baulichen Nutzung</th></tr></thead><tbody><tr><td>1</td><td>2 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)</td></tr><tr><td>3</td><td>4 Bauweise</td></tr><tr><td>5</td><td>5 Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA)</td></tr></tbody></table> 2. Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist dies entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen. 3. Pflanzungen Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. 4. Haupt- und Versorgungsleitungen oberirdisch mit entsprechendem Schutzstreifen (außerhalb des Geltungsbereichs) 5. Umgrenzung eines Bereichs, in dem mit Bombenbedingtdingen gerechnet werden muss. 6. Hochwasserschutz Der umgrenzte Bereich liegt innerhalb des wasserrechtlich ausgewiesenen Bereichs des "HO-Eckens" gemäß Hochwassergefahrenkarte vom 29.05.2012 (definitionsgemäß: Betroffenheit statistisch geringer als 1x je 100 Jahre aber häufiger als 1x in 1000 Jahre). Eine Bebauung in diesem Bereich ist grundsätzlich zulässig. Der Bauherr wird empfohlen, sich bei der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde beim Landratsamt oder Tiefbauamt der Stadt) über die aktuellen Erkenntnisse der Hochwassergefährdung zu informieren und bezüglich der Nutzung der Fläche hierauf ggf. Anpassung der Bauweise sowie durch Objektschutz zu reagieren.	Nutzungsschablone	1 Art der baulichen Nutzung	1	2 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)	3	4 Bauweise	5	5 Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA)																																																																						
Nutzungsschablone	1 Art der baulichen Nutzung																																																																														
1	2 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)																																																																														
3	4 Bauweise																																																																														
5	5 Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA)																																																																														
PLANUNTERLAGE	Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand von 20.05.2016 1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer 2. Haupt- / Nebengebäude, Bestand 3. Bestandsbaum 4. Höhenlinie mit Höhenangaben in m ü. NN. 5. Straßenfläche in m ü. NN. 6. Bemaßung 7. Strommast																																																																														
C. ANLAGE	Ravensburger Sortimentsliste aus: Gutachten zur Fortschreibung der Einzelhandelskonzeption der Stadt Ravensburg vom 25.06.2012, Büro für Stadt- und Regionalplanung Dr. Accolla, beschlossen im Gemeinderat am 25.06.2012. <table><thead><tr><th>Zentrenrelevante Sortimente</th><th>Nicht zentrenrelevante Sortimente</th></tr></thead><tbody><tr><td>Arzneimittel</td><td>Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör</td></tr><tr><td>Bauausrüstung</td><td>Bauausrüstung, Baustoffe</td></tr><tr><td>Bastel- und Geschenkartikel</td><td>Beleuchtungskörper, Lampen</td></tr><tr><td>Bekleidung aller Art</td><td>Bekleidung aller Art</td></tr><tr><td>Bücher</td><td>Bekleidung, Teppiche, Tapeten</td></tr><tr><td>Briefmarken, Münzen</td><td>Boote und Zubehör</td></tr><tr><td>Bücher</td><td>Brennstoffe und Mineralerzeugnisse</td></tr><tr><td>Campingartikel</td><td>Büromöbel und -maschinen (ohne Computer)</td></tr><tr><td>Computer, Kommunikationselektronik</td><td>Erde, Torf</td></tr><tr><td>Devotionalien</td><td>Fahrräder und Zubehör</td></tr><tr><td>Drogeriewaren</td><td>Fahrzeuge (motorisiert) aller Art und Zubehör</td></tr><tr><td>Elektronik- und -großgeräte**</td><td>Farben, Lacke</td></tr><tr><td>Foto, Video</td><td>Fleisen</td></tr><tr><td>Garten- und Zubehör</td><td>Gartenhäuser, -geräte</td></tr><tr><td>Glas, Porzellan, Keramik</td><td>Gitter</td></tr><tr><td>Haushaltswaren/Bestecke</td><td>Herde/Öfen</td></tr><tr><td>Haus-, Heimtextilien, Stoffe</td><td>Holz</td></tr><tr><td>Kosmetik und Parfümerieartikel</td><td>Installationsmaterial</td></tr><tr><td>Kunstgewerkschäfte und -rathen</td><td>Kunstgewerkschäfte - stlze</td></tr><tr><td>Küchen- (inkl. Einbaugeräte)</td><td>Küchen (inkl. Einbaugeräte)</td></tr><tr><td>Leder- und Kürschnerwaren</td><td>Möbel</td></tr><tr><td>Maschinen</td><td>Pflanzen und -gefäße</td></tr><tr><td>Rolläden und Markisen</td><td>Rolläden und Markisen</td></tr><tr><td>Werkzeuge</td><td>Werkzeuge</td></tr><tr><td>Zähne</td><td>Zähne</td></tr><tr><td>Zooartikel</td><td>Zooartikel</td></tr><tr><td>Reformwaren</td><td></td></tr><tr><td>Sanitätswaren</td><td></td></tr><tr><td>Schmuck, Gold- und Silberwaren</td><td></td></tr><tr><td>Schuhe und Zubehör</td><td></td></tr><tr><td>Spielwaren</td><td></td></tr><tr><td>Sportartikel einschl. Sportgeräte</td><td></td></tr><tr><td>Yonträger</td><td></td></tr><tr><td>Uhren</td><td></td></tr><tr><td>Unterhaltungselektronik und Zubehör</td><td></td></tr><tr><td>Waffen, Jagdbedarf</td><td></td></tr><tr><td>Wasch- und Putzmittel</td><td></td></tr><tr><td>Zellulose/Zellulose</td><td></td></tr></tbody></table> * Elektrokleingeräte sind z.B. Kaffeemaschinen, Mixer, Bügeleisen, Mikrowellengeräte, Staubsauger etc. ** Elektrogroßgeräte/"weiße Ware" sind z.B. Kühlschränke, Waschmaschine, Geschirrspüler etc.	Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente	Arzneimittel	Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör	Bauausrüstung	Bauausrüstung, Baustoffe	Bastel- und Geschenkartikel	Beleuchtungskörper, Lampen	Bekleidung aller Art	Bekleidung aller Art	Bücher	Bekleidung, Teppiche, Tapeten	Briefmarken, Münzen	Boote und Zubehör	Bücher	Brennstoffe und Mineralerzeugnisse	Campingartikel	Büromöbel und -maschinen (ohne Computer)	Computer, Kommunikationselektronik	Erde, Torf	Devotionalien	Fahrräder und Zubehör	Drogeriewaren	Fahrzeuge (motorisiert) aller Art und Zubehör	Elektronik- und -großgeräte**	Farben, Lacke	Foto, Video	Fleisen	Garten- und Zubehör	Gartenhäuser, -geräte	Glas, Porzellan, Keramik	Gitter	Haushaltswaren/Bestecke	Herde/Öfen	Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Holz	Kosmetik und Parfümerieartikel	Installationsmaterial	Kunstgewerkschäfte und -rathen	Kunstgewerkschäfte - stlze	Küchen- (inkl. Einbaugeräte)	Küchen (inkl. Einbaugeräte)	Leder- und Kürschnerwaren	Möbel	Maschinen	Pflanzen und -gefäße	Rolläden und Markisen	Rolläden und Markisen	Werkzeuge	Werkzeuge	Zähne	Zähne	Zooartikel	Zooartikel	Reformwaren		Sanitätswaren		Schmuck, Gold- und Silberwaren		Schuhe und Zubehör		Spielwaren		Sportartikel einschl. Sportgeräte		Yonträger		Uhren		Unterhaltungselektronik und Zubehör		Waffen, Jagdbedarf		Wasch- und Putzmittel		Zellulose/Zellulose	
Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente																																																																														
Arzneimittel	Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör																																																																														
Bauausrüstung	Bauausrüstung, Baustoffe																																																																														
Bastel- und Geschenkartikel	Beleuchtungskörper, Lampen																																																																														
Bekleidung aller Art	Bekleidung aller Art																																																																														
Bücher	Bekleidung, Teppiche, Tapeten																																																																														
Briefmarken, Münzen	Boote und Zubehör																																																																														
Bücher	Brennstoffe und Mineralerzeugnisse																																																																														
Campingartikel	Büromöbel und -maschinen (ohne Computer)																																																																														
Computer, Kommunikationselektronik	Erde, Torf																																																																														
Devotionalien	Fahrräder und Zubehör																																																																														
Drogeriewaren	Fahrzeuge (motorisiert) aller Art und Zubehör																																																																														
Elektronik- und -großgeräte**	Farben, Lacke																																																																														
Foto, Video	Fleisen																																																																														
Garten- und Zubehör	Gartenhäuser, -geräte																																																																														
Glas, Porzellan, Keramik	Gitter																																																																														
Haushaltswaren/Bestecke	Herde/Öfen																																																																														
Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Holz																																																																														
Kosmetik und Parfümerieartikel	Installationsmaterial																																																																														
Kunstgewerkschäfte und -rathen	Kunstgewerkschäfte - stlze																																																																														
Küchen- (inkl. Einbaugeräte)	Küchen (inkl. Einbaugeräte)																																																																														
Leder- und Kürschnerwaren	Möbel																																																																														
Maschinen	Pflanzen und -gefäße																																																																														
Rolläden und Markisen	Rolläden und Markisen																																																																														
Werkzeuge	Werkzeuge																																																																														
Zähne	Zähne																																																																														
Zooartikel	Zooartikel																																																																														
Reformwaren																																																																															
Sanitätswaren																																																																															
Schmuck, Gold- und Silberwaren																																																																															
Schuhe und Zubehör																																																																															
Spielwaren																																																																															
Sportartikel einschl. Sportgeräte																																																																															
Yonträger																																																																															
Uhren																																																																															
Unterhaltungselektronik und Zubehör																																																																															
Waffen, Jagdbedarf																																																																															
Wasch- und Putzmittel																																																																															
Zellulose/Zellulose																																																																															

VERFAHRENSVERMERKE	
1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am 28.04.2010
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am 30.04.2010
3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am 24.01.2015
4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 02.02.2015 bis 17.02.2015
5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am
7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom mit Begründung vom gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis
11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	am
Ravensburg, den	am
	 (BÜRGERMEISTER)
AUSFERTIGUNG	
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.	
Ravensburg, den	 (OBERBÜRGERMEISTER)
Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am	
Ravensburg, den	 (AMTSLEITERIN)
Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.	
Ravensburg, den	 (STADTPLANUNGSAMT)